



Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe 2010



Gestützt auf Artikel 55, Buchstabe a der Gemeindeordnung erlässt das Parlament das folgende

Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe

Grundsatz

Art. 1 Für die In- und Auslandhilfe besteht eine Spezialfinanzierung (Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998).

Zweck

Art. 2 ¹ Die In- und Auslandhilfe bezweckt die gezielte und direkte Unterstützung von bedürftigen Gemeinwesen in der Schweiz und vor allem in Entwicklungsländern.

² Es werden wenige geographische und thematische Schwerpunkte ausgewählt, welche den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Mittel ermöglichen.

³ Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften bei der Realisierung von Projekten zu unterstützen.

⁴ Die Auslandhilfe hat zum Ziel Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die den Bedürftigsten zugute kommen und deren Eigeninitiative fördert.

Finanzierung

Art. 3 ¹ Die Unterstützungskredite sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Voranschlag der Einwohnergemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Einwohnergemeinde beträgt jährlich mindestens CHF 70'000.00. Der Differenzbetrag zwischen Voranschlag und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen.

² Die Kommission für In- und Auslandhilfe befindet über Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und dem Saldo der Spezialfinanzierung.

³ Die Kirchgemeinden und weitere Organisationen können sich finanziell beteiligen.

⁴ Das Kapital der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.

Inkraftsetzung

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement für die In- und Auslandhilfe vom 07.01.1998 ersetzt.

Dieses Reglement wurde an der Parlamentssitzung vom 15.06.2009 erlassen.

Gemeindeparlament Münsingen

Der Präsident Die Sekretärin

Beat Moser

Heidi Ulrich

Auflagebescheinigung

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverord-

nung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.
3110 Münsingen, 21.07.2009

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

Peter Bühler

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung erfolgt mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2009
auf den 1. Januar 2010.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Erich Feller

Peter Bühler